

36. 57 der erwähnte ostfränkische Kanzler Ernst¹⁴⁾. Die naheliegende Frage, ob auch diese beiden Diplome als Werke der ostfränkischen Kanzlei auszuklammern sind, ist jedoch negativ zu beantworten: sie weisen nicht deren anderweitig genugsam bekanntes Diktat auf, lediglich das Eschatokoll ist, wie bereits Kehr (S. 37) festgestellt hat, im D. 36 von Ernst A und im D. 57 von Ernst B eingetragen worden. Offenbar entstellt ist die Form *Ruadiuircus* des D. 17; Mühlbacher hat dafür *Ruadmirus* gelesen, eine Emendation, die von Bresslau (S. 437) und Kehr (S. 35 f.) übernommen worden ist. Dieser „Ruadmir“ sowohl wie der „Kanzler“ Switgar erscheinen als Einzelgänger, während der Notar Theodulf siebenmal auftritt. Sicher verbürgt ist der Titel Switgars übrigens nicht, er kann recht wohl auf einer „Verbesserung“ durch die Stabloer Chartularschreiber beruhen (die auch in die Rekognitionen der DDLD. 154. Kl. III. 64. 130. Z. 1. 12. LK. 16. Karls d. Einf. 72 die spielerische Variante *adinvicem* eingeführt haben), da in den gleichzeitigen Urkunden auch der Schreiber des Abtes von Stablo die Bezeichnung *cancellarius* führte¹⁵⁾.

Die Originale

Nur zwei Stücke der ganzen Gruppe, D. 59 und D. 76, sind im Original auf uns gekommen (Taf. VIII und IX). Sie gehören durchaus zu dem Schrifttyp, den wir bei der Durchmusterung der Kanzlei Zwentibolds als einheimisch-lothringisch erkannt haben; auf eine graphische Verwandtschaft mit Arnolfs D. 113 für Trier vom Jahre 893 hat bereits Kehr (in der Vorbemerkung zu diesem Diplom) ausdrücklich hingewiesen. Auffällig ist gleich das höchst eigenwillige, in beiden Exemplaren fast identische, auf drei Senkrechten und einem Querstrich aufgebaute, stark verschleifte Chrismon, das sich keiner bestimmten Schule zuschreiben läßt und allenfalls eine ganz vage Ähnlichkeit mit westfränkischen Zeichnungen zu erkennen gibt. Das Schriftbild als ganzes wird beherrscht von langen, leichtgeschwungenen Oberlängen, sehr hohen, nach links gebogenen *c*-Aufsätzen, ebenfalls hochgezogenen *ct*- und *et*-Ligaturen, dem charakteristischen spitzen *r* in Verbindung mit *e*, *i* und *o*. Es fehlt also nicht an unverkennbaren kursiven Elementen, doch werden

¹⁴⁾ Daß *Ernuldus* im D. 57 eine bloße Korruptel für *Ernustus* ist, hat schon Bresslau 1², 436 Anm. 1 mit Zustimmung Kehrs S. 36 hervorgehoben.

¹⁵⁾ Vgl. Halkin-Roland 1 Nr. 45. 46. 50. 51.